

## S A T Z U N G

zur Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Offstein  
vom 23.08.1976  
vom .....

- 2. Änderungssatzung vom 24. September 1997.

Der Ortsgemeinderat Offstein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der zur Zeit gültigen Fassung folgende 2. Änderungssatzung in der Gemeinderatsitzung am 24.09.1997 beschlossen, welche hiermit bekanntgemacht wird:

### Artikel I

An § 9 wird Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
"In einem Wahlgrab können auf Antrag zwei Särge beigesetzt werden. Dabei ist der erste Sarg in 2,80 m Grabsohlentiefe beizusetzen. Nach der zweiten Beisetzung muß zwischen der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des zweiten Sarges eine Deckung von 1,50 m verbleiben.

### Artikel II

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
"Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstelligen Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber vergeben."

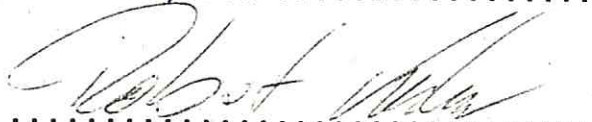
### Artikel III

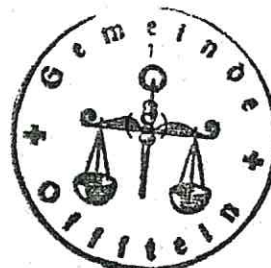
An § 17 wird Abs. 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
"Bei der Anlage von Tiefgräbern ist die Abdeckung der Grabflächen mit Steinplatten oder sonstigen Luft- und/oder wasserundurchlässigen Materialien (Steinplatten, Kunststofffolien, usw.) von mehr als einem Drittel der einzelnen Grabflächen nicht zulässig."

### Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offstein, den 24. September 1997.

  
.....  
(Robert Kuhn) Ortsbürgermeister




Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Offstein, den 24.. September 1997...

  
.....  
Robert Kuhn (Ortsbürgermeister)

